



14.03.2013

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Hauke Göttsch, Vorsitzender  
Postfach 7121

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/941

Stellungnahme der VbT Vereinigung beamteter Tierärzte Schleswig-Holstein zum  
Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht  
Drucksache 18/298

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die VbT SH bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben.

Als Zusammenschluss der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst vertritt die VbT die Tierärzte, denen nach dem Tierschutzgesetz und der derzeitigen Rechtsprechung die vorrangige Begutachtungskompetenz tierschutzrelevanter Tatbestände von Tieren und deren Haltungsbedingungen obliegt. Diese Gutachten stellen in Verfahren die Grundlage für verwaltungsrechtliches Handeln der ordnungsrechtlich zuständigen Behörden dar. Dem Verwaltungsgericht obliegt dann die abschließende Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16a Satz 2 Nr.2 Tierschutzgesetz.

Auf Grund der Tatsache, dass in der Begründung des Entwurfes vermittelt wird, diese Systematik sei dem Tierschutz in keiner Weise dienlich und erfülle ihre Aufgabe, wenn überhaupt, nur unzureichend, sieht sich die VbT veranlasst, eine grundlegende Stellungnahme abzugeben.

Die Mitglieder der VbT waren an der Erstellung der Stellungnahme des LKT beteiligt. Den hierin gemachten Aussagen und dezidierten Formulierungsvorschlägen zu diesem Gesetzentwurf schließen wir uns in vollem Umfang an.

Beamtete Tierärzte sind nach dem Tierschutzgesetz und auch in der Rechtsprechung mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Dies entspricht dem tatsächlichen Begriff „Staatsziel“ in Artikel 20a Grundgesetz. Der Staat behält sich diese wichtige Aufgabe ausdrücklich vor. Auf diese Art und Weise wird sichergestellt, dass die grundlegende und umfassende berufliche Qualifikation sowie die finanzielle Unabhängigkeit des hier eingesetzten Personals gewährleistet werden.

Gerade durch die grundlegende Verpflichtung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und die berufsrechtlichen Vorgaben der Tierärzte im Allgemeinen sowie der Amtstierärzte und der amtlichen Tierärzte im Besondern wird dafür gesorgt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Tierschutz-Vorgaben in der täglichen Praxis fachlich versiert und im Sinne der Tiere kontrolliert und durchgesetzt werden.



Die tierschutzrechtlichen Grundlagen zu schaffen, sind in der deutschen Rechtsordnung Aufgabe des Staats und der demokratisch gewählten, gesetzgebenden Organe. Hier haben die demokratischen Organe und auch die Verbände ihre wesentliche und richtungweisende Aufgabe wahrzunehmen.

Auf dieser gesetzlichen Basis und nur auf dieser kann und darf der staatliche Vollzug in Sachen Tierschutz agieren.

Wie bereits oben erwähnt obliegt dann im Rahmen der Gewaltenteilung den Verwaltungsgerichten die abschließende Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16a Satz 2 Nr.2 Tierschutzgesetz.

Das Verbandsklagerecht im Tierschutzrecht unterwandert diese grundlegende Gewaltenteilung. Es soll versucht werden, unzureichende gesetzliche Grundlagen auf dem Wege der Rechtsprechung in spezifischen Einzelfällen und im Sinne Einzelner zu beeinflussen.

Die auf diesem Weg eingeleitete „Privatisierung“ des Tierschutzes durch die Hintertür als nach dem Grundgesetz ureigene staatliche Aufgabe (Staatsziel) kann nicht im Sinne des Tierschutzes sein. Im Gegenteil, sie wird zu einer finanziellen Ausrichtung der Tierschutzthemen im Sinne der freien Marktwirtschaft und der Spenden-Akquise führen. Es besteht die Gefahr, dass die ureigenen Interessen der Tiere und deren Schutz auch hier, wie den Nutzern im Rahmen der wirtschaftlichen Tierhaltung stets unterstellt, den finanziellen Erwägungen nachgeordnet werden.

Bei der Anerkennung von Tierschutzverbänden im Rahmen des Verbandsklagerechtes stehen Absichtserklärungen im Vordergrund. Eine angemessene fachliche oder tierärztliche Qualifikation wird nicht gefordert oder geprüft.

Qualifizierte Tierschutzverbände arbeiten bereits heute intensiv mit den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden und den begutachtenden amtlichen Tierärzten zusammen. Die Aufgaben und Aktivitäten dieser Verbände können, dürfen, ja müssen sich über die gesetzlichen Grundanforderungen hinaus bewegen. Sie haben das Recht und die Pflicht, ethische und moralische Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen und in der Praxis umzusetzen. Aus diesem Grund erhalten sie finanzielle Unterstützung von Menschen, denen dieses Engagement wichtig ist und richtig erscheint. Diese Finanzmittel kommen direkt den Tieren zu Gute. Sie werden eben gerade nicht von juristischen und verwaltungsrechtlichen Vorgängen verschlungen.

Die bisher und auch weiterhin offenstehenden Wege der dienst- und fachaufsichtlichen Beschwerde sind aus diesem Grund für die Initiatoren kostenfrei und ein zur bürgerlichen Kontrolle der staatlichen Organe in der Praxis bewährtes Mittel.

Die jahrelange berufliche und praktische Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen zeigt, dass verwaltungsrechtliche Verfahren umfangreich und arbeitsaufwändig sind. Deren Ausgang wird ausdrücklich vom Verwaltungsrecht (Maßnahme geeignet, angemessen und erforderlich) und eben gerade nicht vom Tierschutzrecht bestimmt.

Einer Verlagerung und Verdopplung der Prüfung tierschutzrechtlicher Maßnahmen immer weiter in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte und weg vom tatsächlichen tierärztlichen Sachverstand kann von Seiten der VbT unter keinen Umständen zugestimmt werden.